

Zeitschrift für

# VERKEHRSS- RECHT



Redaktion Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,  
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl

Februar 2009

# 02

37 – 72

Beiträge

## Das Europäische Bagatellverfahren in Österreich *Peter G. Mayr* ➔ 40

Besitzstörung durch abgestellte Kraftfahrzeuge *Claudia Reihls* ➔ 46

Rechtsprechung

## Eigentumsfreiheitsklage, Passivlegitimation Kfz-Vermieter ➔ 52

Haftung des Pistenhalters für Unfall bei Seilwindenpräparierung  
außerhalb der Betriebszeit ➔ 54

BIG, Arbeitgeberprivileg ➔ 58

Judikaturübersicht Verwaltung

Beantragung einer Ausnahmegewilligung, Zumutbarkeit ➔ 64

Personenschaden, Meldeverpflichtung ➔ 65

Kuratorium für Verkehrssicherheit

## Ladungssicherung

*Martin Winkelbauer und Eva-Maria Erenli* ➔ 67

# Das Europäische Bagatellverfahren in Österreich

ZVR 2009/19

EuBagatellVO;  
EuMahnVO;  
EuGVVO;  
§§ 431 ff, § 548  
ZPO

Europäisches  
Zivilprozessrecht;  
Bagatellverfahren;  
Mahnverfahren;  
Zivilverfahrens-  
Novelle 2008  
(2009)

Im nachfolgenden Beitrag wird die am 1. 1. 2009 in Kraft getretene Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vorgestellt, die insbesondere auch bei internationalen Verkehrsunfällen mit leichten Sachschäden zur Anwendung gelangen kann.

Von Peter G. Mayr

## Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Allgemeine Grundlagen und Grundsätze
- C. Anwendungsbereich
  - 1. Geographischer
  - 2. Zeitlicher
  - 3. Sachlicher
  - 4. Räumlich-persönlicher
- D. Ablauf des Verfahrens
  - 1. Einleitung des Verfahrens
  - 2. Klagebeantwortung
  - 3. Durchführung des Verfahrens
  - 4. Abschluss des Verfahrens
  - 5. Überprüfung des Urteils
- E. Anerkennung und Vollstreckung
- F. Bewertung

## A. Einleitung

Die Durchsetzung von Rechtsansprüchen mit grenzüberschreitendem Bezug kann den Gläubiger vor erhebliche Probleme stellen, die uU dazu führen, dass er von einer gerichtlichen Durchsetzung gänzlich absieht. Dies trifft in einem besonderen Ausmaß auf geringfügige Forderungen zu, da die Kosten sowie der Zeit- und Arbeitsaufwand eines Rechtsstreits keineswegs proportional zum Wert des Streitgegenstands abnehmen müssen und es daher leicht passieren kann, dass der Aufwand für einen Rechtsstreit in keinem vernünftigen Verhältnis zum Streitwert (mehr) steht.

Diese (auch bei Binnensachverhalten) altbekannte und vieldiskutierte Problematik<sup>1)</sup> hat dazu geführt, dass die nationalen Gesetzgeber verbreitet besondere Verfahrensregelungen für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten mit einem geringen Streitwert eingeführt haben<sup>2)</sup> und sich andererseits auch die europäischen Organe schon frühzeitig mit dieser Problematik beschäftigt haben. Konkret geht die Entstehung eines eu-

ropäischen Bagatellverfahrens auf das „Grünbuch über ein Europäisches Mahnverfahren und über Maßnahmen zur einfacheren und schnelleren Beilegung von Streitigkeiten mit geringem Streitwert“ zurück, das die Kommission Ende 2002 vorgelegt hat.<sup>3)</sup> Daraus sind einerseits die Verordnung (EG) 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMahnVO)<sup>4)</sup> und andererseits die Verordnung (EG) 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen<sup>5)</sup> (EuBagatellVO<sup>6)</sup>) entstanden, die insofern eine „neue Generation“ von europäischen Rechtsquellen<sup>7)</sup> darstellen, als sie erstmals das Verfahren selbst (und nicht „nur“ die Zuständigkeit etc) regeln.

Auf erstere Rechtsquelle, die bereits seit dem 12. 12. 2008 in den Mitgliedstaaten gilt und in der Literatur schon mehrfach erörtert worden ist,<sup>8)</sup> soll hier nicht näher eingegangen werden, zumal von deren sachlichen Anwendungsbereich insb (auch) Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen (soweit diese nicht Gegenstand einer Vereinbarung zwischen den Parteien oder eines Schuldanerkenntnisses sind) ausgenommen sind (Art 2 Abs 2 lit d EuMahnVO), sodass das Euro-

3) KOM (2002) 746 endgültig; näher zur Entwicklung etwa *Haibach*, Zur Einführung des ersten europäischen Zivilprozessverfahrens: Verordnung (EG) 861/2007, *EuZW* 2008, 137 (138); *Jahn*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, *NJW* 2007, 2890 (2891), oder *Sujecki*, Vereinheitlichung des Erkenntnisverfahrens in Europa: Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, *EWS* 2008, 323 (324).

4) ABI L 2006/399, 1.

5) ABI L 2007/199, 1; dazu (in Österreich) *Scheuer*, Die Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, *Zak* 2007/402, 226, und *M. Roth*, Das neue Europäische Bagatellverfahren, *ecolex* 2007, 812. Siehe ferner die bereits oben (FN 3) zit (deutsche) Literatur. Eine erste monografische Darstellung bietet *Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen (2008).

6) In der deutschsprachigen Literatur werden mehrere verschiedene Abkürzungen gebraucht, zB auch *EuBVVO*, *EuBagVO*, *EuBagVVO*, *EuGFVO* und sogar *EuSCVO* (für „Small-Claims-Verordnung“). Die nachfolgenden Zitate ohne Anführung einer Rechtsquelle beziehen sich auf die *EuBagatellVO*.

7) Siehe etwa *Frauenberger-Pfeiler*, *EuZVR*: Die neue Generation, *JAP* 2008/2009, 103, oder *Hess/Bittmann*, Die Verordnungen zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen – ein substantieller Integrationschritt im Europäischen Zivilprozessrecht, *IPRax* 2008, 305.

8) Siehe bereits *Mayr/Czernich*, *Europäisches Zivilprozessrecht* (2006) Rz 414 ff, oder *Mayr*, Das europäische Mahnverfahren und Österreich, *JBl* 2008, 503; *Tschütscher/Weber*, Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, *ÖJZ* 2007/27, 303; *Weber/Fucik*, Das österreichische und das Europäische Mahnverfahren, *ÖJZ* 2008/88, 829, und die Monografie von *Kormann*, Das neue Europäische Mahnverfahren im Vergleich zu den Mahnverfahren in Deutschland und Österreich (2007).

1) Vgl etwa *Schmiederer*, De minimis non curat praetor, *ZZP* 2007, 199; *Olzen*, Bagatelljustiz: Eine unendliche Geschichte? in *FS Zeuner* (1994) 451, oder *Kissel*, Minima non curat praetor, in *FS Gerhard Müller* (1981) 849.

2) ZB in Deutschland das „Verfahren nach billigem Ermessen“ gem § 495 a dZPO. In Österreich besteht seit der Zivilverfahrens-Novelle 1983 (BGBl 1983/135) kein eigenes Bagatellverfahren (früher §§ 448 bis 453 ZPO aF) mehr. Siehe dazu *Jelinek*, Fortentwicklung des Geringfügigkeitsgrundsatzes im Zivilprozess, *ÖJZ* 1975, 484 [505], sowie umfassend *Schneider*, Das Bagatellverfahren im österreichischen Recht (2001).

päische Mahnverfahren für die Geltendmachung von Ansprüchen aus (internationalen) Verkehrsunfällen<sup>9)</sup> regelmäßig nicht zur Anwendung kommt. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für das seit 1. 1. 2008 anwendbare Europäische Bagatellverfahren, das nachfolgend (vor dem Hintergrund der österreichischen Rechtslage) näher dargestellt werden soll.

Für beide Rechtsquellen gilt, dass sie (als EU-Verordnungen iSd Art 249 EGV) in den Mitgliedstaaten **unmittelbar gelten** und (an sich) keiner Umsetzung im nationalen Recht bedürfen, sondern entgegenstehendes nationales Recht verdrängen. Dennoch oder gerade deswegen ist jedoch eine Anpassung der österreichischen Rechtslage an die neuen europäischen Gegebenheiten in manchen Bereichen sinnvoll und notwendig. Eine solche Maßnahme ist vom BMJ auch schon seit längerer Zeit geplant: Die **Zivilverfahrensnovelle 2008 (ZVN 2008)**<sup>10)</sup>, in deren Rahmen ein neuer § 548 ZPO über das Europäische Bagatellverfahren (und ein neuer § 252 ZPO über das Europäische Mahnverfahren) eingeführt werden sollte, konnte allerdings (leider) nicht rechtzeitig beschlossen werden, sondern befindet sich derzeit immer noch im Entwurfstadium.<sup>11)</sup> Es kann daher nachfolgend nur auf diesen Entwurf Bezug genommen werden.

## B. Allgemeine Grundlagen und Grundsätze

Erklärte **Ziele** der EuBagatellVO sind einerseits die Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen, damit Streitigkeiten in grenzüberschreitenden Rechtssachen mit geringem Streitwert einfacher und schneller beigelegt und die Kosten hierfür reduziert werden können, sowie andererseits die Beseitigung der Notwendigkeit von Zwischenverfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus Bagatellverfahren in anderen Mitgliedstaaten (Art 1 und Erwägungsgrund 8).

Das Europäische Bagatellverfahren ist allerdings (ebenso wie das Europäische Mahnverfahren) nicht obligatorisch anzuwenden, sondern bildet (lediglich) eine zusätzliche und **fakultative Alternative** zu dem im nationalen Recht vorgesehenen Verfahren. Darüber hinaus besteht aber auch die Möglichkeit – soweit die einschlägigen Anwendungsvoraussetzungen vorliegen –, eine (geringfügige Geld-)Forderung im Europäischen Mahnverfahren durchzusetzen. In gewissen Konstellationen hat der Kläger somit die Wahl zwischen mehreren Verfahrensvarianten, deren Vor- und Nachteile es im Einzelfall genau abzuwägen gilt.<sup>12)</sup>

Soweit die EuBagatellVO keine besonderen Verfahrensregeln enthält, gilt (subsidiär) das nationale Verfahrensrecht (Art 19).<sup>13)</sup> In Österreich werden also im Regelfall<sup>14)</sup> subsidiär die Vorschriften der §§ 431 ff ZPO über das bezirksgerichtliche Verfahren zur Anwendung kommen.

Charakteristisch für das europäische Bagatellverfahren ist der in mehreren Einzelbestimmungen wirklichte Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**:<sup>15)</sup> Ein unverhältnismäßiges Prozess(kosten)risiko soll vermieden werden, ohne dass dabei die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien außer Acht gelassen werden.<sup>16)</sup> Aufwand

und Verfahrenskosten dürfen nicht außer Verhältnis zu Bedeutung und Wert des Streitgegenstands stehen.

Hervorzuheben ist ferner, dass im Europäischen Bagatellverfahren generell **keine Vertretungspflicht** besteht (Art 10 und Erwägungsgrund 15).<sup>17)</sup> Die Parteien sind (infolgedessen) auch nicht verpflichtet, die Klage rechtlich zu würdigen; erforderlichenfalls unterrichtet das Gericht die Parteien über Verfahrensfragen (Art 12 Abs 1 und 2). Die Mitgliedstaaten sorgen außerdem dafür, dass nicht nur das Klageformblatt bei allen zuständigen Gerichten erhältlich ist (Art 4 Abs 5), sondern gewährleisten auch, dass die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter praktische Hilfestellung erhalten (Art 11; Erwägungsgründe 21 und 22). In Österreich wird diesen Anliegen durch die richterliche Manuduktionspflicht (§ 432 ZPO) und die Einrichtung des (gerichtlichen) Amtstags (§ 439 ZPO) Rechnung getragen.

Das **Sprachenproblem**<sup>18)</sup> versucht die EuBagatellVO (ebenso wie die EuMahnVO) durch die Einführung von Formblättern, die gleichlautend in allen Amtssprachen erhältlich sind und (weitgehend) durch Ankreuzen ausgefüllt werden können, zu entschärfen. Hinsichtlich der zu verwendenden Sprache(n) ordnet Art 6 Abs 1 an, dass das Klageformblatt, die „Antwort“ (Klagebeantwortung) und „eine etwaige Beschreibung etwaiger Beweisunterlagen“ in der (oder den) Sprache(n) des (zuständigen) Gerichts vorzulegen sind. Eine Übersetzung anderer Unterlagen in die Verfahrenssprache ist vom Gericht nur dann anzuordnen,

9) Dazu etwa *Riedmeyer*, Gerichtliche Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Unfällen im Ausland, zfs 2008, 602, oder *Staudinger*, Rechtsschutzraum Europa: Anwalt im Zivilrecht, DAR 2008, 620, und (in Österreich) jüngst *Wittwer*, Auswirkungen des EuGH-Urteils Odenbreit auf die internationale Schadensregulierung, ZVR 2008, 524, sowie *Rudolf*, Internationaler Verkehrsunfall, ZVR 2008, 528.

10) BMJ-B11.106/0002-I 8/2008, 218/ME 23. GP; abrufbar auf der Homepage des österr. Parlaments ([www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)).

11) In Deutschland erfolgte eine Anpassung des nationalen Rechts (hingegen rechtzeitig) durch das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, dBGBl I 2008 S 2122 (dazu etwa *Sujecki*, EuZW 2008, 417). Die (nationalen) Regelungen über das Europäische Bagatellverfahren enthalten die neuen §§ 1097 bis 1108 dZPO.

12) Eine grenzüberschreitende Geldforderung bis € 2.000,- kann zB im Europäischen Bagatellverfahren, im Europäischen Mahnverfahren oder in der (oder den) im nationalen Recht vorgesehenen Verfahrensart(en) (ev mit einer anschließenden Titulierung nach der EuVTV) geltend gemacht werden. Krit zu diesem Nebeneinander verschiedener Rechtsquellen etwa *McGuire*, Fakultatives Binnenmarkprozessrecht, *ecolex* 2008, 100, oder *Hess/Bittmann*, IPRax 2008, 314.

13) Auch § 548 Abs 1 ZPO idF Entwurf ZVN 2008 (FN 10) sieht vor, dass subsidiär „die für den jeweiligen Verfahrensgegenstand geltenden Verfahrensvorschriften“ anzuwenden sind.

14) Es könnten aber auch die Bestimmungen über das Gerichtshofverfahren (im Fall einer Eigenzuständigkeit des GH) oder das Außerstreitverfahren anzuwenden sein.

15) Siehe etwa Art 9 Abs 2 und 3 sowie Art 16; dazu *Jahn*, NJW 2007, 2892 f, und *Sujecki*, EWS 2008, 324.

16) Im Erwägungsgrund 9 wird betont, dass das Gericht das Recht auf ein faires Verfahren sowie den „Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens“ wahren „sollte“, insb wenn es über das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung und über die Erhebung von Beweisen und den Umfang der Beweisaufnahme entscheidet.

17) Etwa *Brokamp* 26; aM jedoch *Hess/Bittmann*, IPRax 2008, 312, die (irrtümlich) davon ausgehen, dass das nationale Prozessrecht bestimmen dürfe, ob eine anwaltliche Vertretung erforderlich ist. Für das Rechtsmittelverfahren gilt hingegen nationales Recht (Art 17), sodass hier eine Vertretungspflicht (wie sie in Österreich vorgesehen ist) zulässig ist; vgl auch *Leible/Freitag*, Forderungsbetriebung in der EU (2008) § 4 RN 291, und *Brokamp* 26.

18) Dazu etwa *Sujecki*, Das Sprachenproblem im europäischen Zivilverfahrensrecht – Ein ungelöstes (unlösbares) Problem? EuZW 2007, 649, oder *Hess*, Übersetzungserfordernisse im europäischen Zivilverfahrensrecht, IPRax 2008, 400.

wenn dies für den Erlass des Urteils erforderlich ist (§ 6 Abs 2). Dies ist etwa dann nicht der Fall, wenn alle Verfahrensbeteiligten diese Sprache verstehen.<sup>19)</sup>

Art 6 Abs 3 (und Erwägungsgrund 19) gewährt den Parteien außerdem ein Annahmeverweigerungsrecht, wenn das Schriftstück nicht in der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaates oder einer anderen Sprache verfasst ist, die der Empfänger versteht.<sup>20)</sup> Diese Regelung entspricht dem Annahmeverweigerungsrecht der reformierten EuZustVO<sup>21)</sup> und soll einen Ausgleich für die Lockerung des Übersetzungserfordernisses darstellen.

Die **Zustellung** wird in der EuBagatellVO erstmals europaweit einheitlich geregelt.<sup>22)</sup> Nach Art 13 Abs 1 (und Erwägungsgrund 18) erfolgt nämlich die Zustellung grundsätzlich durch die Postdienste mit Empfangsbestätigung. Nur wenn eine solche Zustellung nicht möglich ist, kann die Zustellung auf eine jener Arten erfolgen, die in der Art 13 und 14 EuVTVO vorgeesehen sind.<sup>23)</sup>

## C. Anwendungsbereich

### 1. Geografischer

Die EuBagatellVO kommt – ebenso wie die anderen Rechtsakte, die bisher im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen erlassen worden sind – in **allen Mitgliedstaaten** mit Ausnahme von **Dänemark** zur Anwendung (Art 2 Abs 3; Erwägungsgrund 38).

### 2. Zeitlicher

Nach der Diktion des Art 29 ist die EuBagatellVO am 1. 8. 2007 (= Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt) (formal) in Kraft getreten, sie gilt jedoch erst seit dem **1. 1. 2009** mit Ausnahme des Art 25<sup>24)</sup>, der schon seit dem 1. 1. 2008 in Geltung steht. Das Europäische Bagatellverfahren ist daher seit dem 1. 1. 2009 (auch) von den österreichischen Gerichten anzuwenden, ungeachtet des Umstands, dass – wie bereits oben (bei FN 10) erwähnt – die im Entwurf einer Zivilverfahrensnovelle geplanten Anpassungsregelungen für das österreichische Recht noch nicht beschlossen worden sind.

### 3. Sachlicher

In sachlicher Hinsicht ist die EuBagatellVO in **Zivil- und Handelssachen** anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt (Art 2 Abs 1). Damit deckt sich der sachliche Anwendungsbereich (grundsätzlich) mit jenem der anderen Rechtsakte, die im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen erlassen worden sind.<sup>25)</sup> Auch die Ausnahmen vom sachlichen Anwendungsbereich, die in Art 2 Abs 2 aufgezählt werden, sind von den anderen Rechtsakten bereits weitgehend bekannt. Darüber hinaus ist die EuBagatellVO jedoch **nicht anzuwenden** im Unterhaltsrecht (lit b), im Arbeitsrecht (lit f), auf die Miete und Pacht unbeweglicher Sachen (mit einer Gegen Ausnahme für Klagen wegen Geldforderungen; lit g) und auf Ansprüche aus Verletzung der Privatsphäre oder der Persönlichkeitsrechte (lit h).<sup>26)</sup>

Die EuBagatellVO gilt jedoch nur für „**geringfügige Forderungen**“. Dies trifft gem Art 2 Abs 1 dann zu, wenn „der Streitwert der Klage ohne Zinsen, Kosten und Auslagen<sup>27)</sup> zum Zeitpunkt des Eingangs beim zuständigen Gericht<sup>28)</sup> **€ 2.000,-** nicht überschreitet“. Es muss sich also – im Gegensatz zur EuMahnVO – beim geltend gemachten Anspruch nicht um eine Geldforderung handeln.<sup>29)</sup> Die Streitwertberechnung richtet sich nach nationalem Recht,<sup>30)</sup> in Österreich also nach §§ 54 ff JN.

Der Beklagte kann in seiner Klagebeantwortung geltend machen, dass der Streitwert einer nicht lediglich auf eine Geldzahlung gerichteten Klage die Wertgrenze von € 2.000,- übersteigt. Dann hat das Gericht innerhalb von 30 Tagen (nach der Absendung der Klagebeantwortung an den Kläger) in einer nicht gesondert anfechtbaren Entscheidung auszusprechen, ob die Forderung in den Anwendungsbereich der EuBagatellVO fällt (Art 5 Abs 5). Wird eine Widerklage<sup>31)</sup> erhoben, so ist deren Streitwert nicht mit jenem der Klage zusammenzurechnen, sondern wird jede Klage einzeln bewertet.<sup>32)</sup> Wenn die Widerklage die Streitwertgrenze von € 2.000,- übersteigt, ist jedoch gem Art 5 Abs 7 sowohl auf die Klage als auch auf die Widerklage (nicht die EuBagatellVO, sondern) nationales Verfahrensrecht anzuwenden.<sup>33)</sup>

19) *Jahn*, NJW 2007, 2893; vgl auch *Hess/Bittmann*, IPRax 2008, 312, und ausführlich *Brokamp* 47 ff.

20) § 1096 dZPO (s oben FN 11) bestimmt hierfür eine Notfrist von einer Woche ab Zustellung des Schriftstücks. In Österreich fehlt eine solche (ausdrückliche) Regelung in der ZPO.

21) Siehe Art 8 VO (EG) 1393/2007 v 13. 11. 2007 ABI L 2007/324, 79; dazu *Sujecki*, Die reformierte Zustellungsverordnung, NJW 2008, 1628 (1629), und *M. Roth/Egger*, Die neue Europäische Zustellverordnung, *ecolex* 2009, 93.

22) Diese Entwicklung wird etwa von *Hess/Bittmann*, IPRax 2008, 312, uneingeschränkt begrüßt. Generell zur Entwicklung des europäischen Zustellungsrechts jüngst *Rauscher*, Der Wandel von Zustellungsstandards zu Zustellungs Vorschriften im Europäischen Zivilprozessrecht, in FS Kropholler (2008) 851.

23) Dazu etwa *Höllwerth* in *Burgstaller/Neumayr* (Hrsg), Internationales Zivilverfahrensrecht Kapitel 35 (2006), und *Rechberger* in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen<sup>2</sup> V/1 (2008) 1330 ff.

24) Art 25 betrifft gewisse Mitteilungspflichten der Mitgliedstaaten. Österreich ist dieser Pflicht mit Schreiben des BMJ v 28. 12. 2007, BMJ-B11.036/0007-I 8/2007, nachgekommen.

25) Siehe insb Art 1 EuGVVO. Die ausdrückliche Erwähnung der Ausnahme hinsichtlich der Haftung des Staats für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“) in Art 2 Abs 1 folgt dem Vorbild des Art 2 Abs 1 EuVTVO und Art 2 Abs 1 EuMahnVO.

26) Dazu näher *Scheuer*, Zak 2007/402, 227, und *Brokamp* 14 ff.

27) Siehe dazu den Erwägungsgrund 10. In Österreich enthält § 54 Abs 2 JN eine ähnliche Regelung.

28) Maßgeblich ist also – wie nach österr Recht – der Zeitpunkt des Eintritts der Gerichtshängigkeit.

29) Ob auch eine Feststellungs- oder Rechtsgestaltungsklage (mit einem Streitwert bis € 2.000,-) in den Anwendungsbereich der EuBagatellVO fällt, ist strittig; dafür *Leible/Freitag*, Forderungsbetreibung § 4 RN 274; dagegen *Brokamp* 9.

30) Dies ist für die Einheitlichkeit der Anwendung des Bagatellverfahrens in den Mitgliedstaaten nicht gerade förderlich: so *Sujecki*, EWS 2008, 325; vgl auch *Brokamp* 11.

31) Der Begriff „Widerklage“ soll iSd Art 6 Abs 3 EuGVVO verstanden werden: so der Erwägungsgrund 16. Eine Aufrechnungserklärung soll nicht als Widerklage behandelt werden: Erwägungsgrund 17.

32) *Sujecki*, EWS 2008, 325; vgl auch *Leible/Freitag*, Forderungsbetreibung § 4 RN 276.

33) § 548 Abs 2 ZPO idF Entwurf ZVN 2008 (oben FN 10) sieht für diesen Fall die Fortführung der Verfahren (nach den nationalen Bestimmungen) vor.

#### 4. Räumlich-persönlicher

Die EuBagatellVO ist – wegen der Einschränkung der Kompetenz durch Art 65 EGV – nur in **grenzüberschreitenden Rechtssachen** anzuwenden.<sup>34)</sup> Dies ist – ebenso wie nach der EuMahnVO<sup>35)</sup> – dann der Fall, wenn mindestens eine der Parteien (im Zeitpunkt des Einlangens des Klageformblatts beim zuständigen Gericht) ihren Wohnsitz<sup>36)</sup> oder gewöhnlichen Aufenthalt<sup>37)</sup> in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat (Art 3 Abs 1). Damit kommt die EuBagatellVO nicht zur Anwendung in reinen Inlandsfällen sowie in Fällen, in denen beide Parteien ihren Wohnsitz (oder gewöhnlichen Aufenthalt) außerhalb des geografischen Anwendungsbereichs der EuBagatellVO haben, und ferner, wenn eine Person aus einem Drittstaat von einer in Österreich wohnhaften (bzw. aufhältigen) Person vor einem österreichischen Gericht geklagt wird (und umgekehrt).

### D. Ablauf des Verfahrens

#### 1. Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren beginnt dadurch, dass der Kläger dem zuständigen Gericht das in Anhang I EuBagatellVO vorgesehene, entsprechend ausgefüllte **Klageformblatt A** übermittelt (Art 4 Abs 1).<sup>38)</sup> Dieses Klageformblatt existiert in allen Amtssprachen der Mitgliedstaaten und ist – wie bereits oben (bei FN 18) erwähnt – in der Sprache des angerufenen Gerichts einzureichen. Die im jeweiligen Mitgliedstaat zulässige Art der Übermittlung muss von den Mitgliedstaaten der Kommission mitgeteilt werden<sup>39)</sup> und wird von ihr veröffentlicht (Art 4 Abs 2 und Art 25 Abs 1 lit b).<sup>40)</sup>

Bereits die Klage muss verpflichtend „eine Beschreibung der Beweise zur Begründung der Forderung“ enthalten. Gegebenenfalls können ihr auch als Beweismittel geeignete Unterlagen beigelegt werden, was jedoch einer „Einreichung weiterer Beweismittel“ während des Verfahrens nicht entgegensteht (Erwägungsgrund 12). Die Zulässigkeit solcher späteren Beweisanbote richtet sich nach nationalem Recht.<sup>41)</sup> In Österreich trifft die Parteien grundsätzlich eine Prozessförderungspflicht (§ 178 Abs 2 ZPO) und droht eine Zurückweisung grob schuldhaft verspäteten Vorbringens nach § 179 ZPO.

Spezielle **Zuständigkeitsvorschriften** enthält die EuBagatellVO nicht, und zwar im Gegensatz zur EuMahnVO<sup>42)</sup> (und zur EuVTVO) – auch nicht für Verbraucherstreitigkeiten.<sup>43)</sup> Die internationale und – teilweise – die örtliche Zuständigkeit richten sich somit grundsätzlich nach der EuGVVO;<sup>44)</sup> die sachliche Zuständigkeit nach nationalem Recht. Hinsichtlich der funktionellen Zuständigkeit sieht der Erwägungsgrund 27 vor, dass dem Gericht eine Person angehören muss, die „nach nationalem Recht dazu ermächtigt ist, als Richter tätig zu sein“. Eine Zuweisung des Europäischen Bagatellverfahrens in den Wirkungskreis des Rechtspflegers ist somit unzulässig.

Stellt das Gericht bei der Prüfung der Klage fest, dass diese nicht in den Anwendungsbereich der EuBagatellVO fällt, so wird der Kläger darüber informiert. Er kann daraufhin die Klage zurückziehen. Andernfalls

wird über die Klage nach den nationalen Verfahrensregeln (weiter) verfahren (Art 4 Abs 3).

Sind die Angaben des Klägers unzureichend oder unklar, so gibt das Gericht dem Kläger (mittels Formblatt B) die Gelegenheit zu einer **Verbesserung** innerhalb einer festzusetzenden Frist. Ist die Klage „offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet“<sup>45)</sup> oder versäumt es der Kläger, das Klageformblatt fristgerecht zu verbessern, so wird die Klage zurück- bzw. abgewiesen (Art 4 Abs 4).

### 2. Klagebeantwortung

Nach Eingang des ordnungsgemäß ausgefüllten Klageformblatts füllt das Gericht den 1. Teil des Antwortformblatts (Formblatt C) aus und stellt es dem Beklagten innerhalb von 14 Tagen<sup>46)</sup> gemeinsam mit einer Kopie des Klageformblatts samt allfälligen Beweisunterlagen zu (Art 5 Abs 2). Der Beklagte hat sodann **innerhalb von 30 Tagen zu antworten**, entweder indem er den 2. Teil des Antwortformblatts ausfüllt und es gemeinsam mit etwaigen Beweisunterlagen an das Gericht zurücksendet, oder indem er auf eine andere geeignete Weise die Klage beantwortet (Art 5 Abs 3). Innerhalb von 14 Tagen hat sodann das Gericht eine Kopie der Antwort (gegebenenfalls mit den vorgelegten Beweisunterlagen) an den Kläger zu übermitteln (Art 5 Abs 4).

Der Beklagte kann auch eine **Widerklage** erheben; dazu muss er zusätzlich zum Antwortformular auch ein eigenes Klageformular vollständig ausgefüllt an das Prozessgericht übermitteln.

Langt beim Gericht eine Antwort des Beklagten (oder im Fall einer Widerklage die Antwort des Klägers/Widerbeklagten auf die Widerklage) nicht fristgerecht ein,<sup>47)</sup> so erlässt das Gericht bereits in diesem Verfahrensstadium ein **(Versäumungs-)Urteil** (Art 7

34) Dazu etwa *Scheuer*, Zak 2007/402, 227; krit zu dieser Einschränkung *Haibach*, EuZW 2008, 140.

35) Siehe Art 3 EuMahnVO; dazu etwa *Mayr*, JBl 2008, 506.

36) Der Wohnsitz bestimmt sich nach Art 59f EuGVVO (Art 3 Abs 2).

37) Durch dieses (für das europäische Zivilprozessrecht unübliche) Abstellen (auch) auf den gewöhnlichen Aufenthalt soll offenbar der Anwendungsbereich der EuBagatellVO (und der EuMahnVO) erweitert werden. Eine Definition des „gewöhnlichen Aufenthalts“ fehlt (aber leider) in diesen Rechtsquellen.

38) Der Kläger muss (ebenso wie der Beklagte im Antwortformblatt) mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er die Angaben „nach bestem Wissen und Gewissen“ gemacht hat. Einen Hinweis auf mögliche (nationale) Sanktionen (wie Art 7 Abs 3 EuMahnVO) enthält die EuBagatellVO jedoch nicht.

39) Österreich hat der Kommission mitgeteilt (siehe oben FN 24), dass Eingaben außer in Papierform auch elektronisch über den WebERFV eingebracht werden können. Eine Eingabe per Fax oder E-Mail ist hingegen nicht möglich.

40) Siehe [www.ec.europa.eu/civiljustice/index\\_de.htm](http://www.ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm) und [www.ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/index\\_de.htm](http://www.ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm)

41) *Jahn*, NJW 2007, 2893; *Sujecki*, EWS 2008, 326; vgl auch *Brokamp* 30.

42) Art 6 Abs 2 EuMahnVO; dazu etwa *Mayr*, JBl 2008, 507

43) Dazu krit *Sujecki*, EWS 2008, 325; vgl aber *Brokamp* 21 f.

44) Durch den Umstand, dass die EuBagatellVO (auch) dann anwendbar ist, wenn der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt (und nicht den Wohnsitz) in einem anderen Mitgliedstaat hat (s oben FN 37), kann es aber auch (vermehrt) vorkommen, dass (gem Art 4 EuGVVO) das nationale Zuständigkeitsrecht zur Anwendung kommt. Siehe auch *Brokamp* 19.

45) Diese Begriffe sollen laut Erwägungsgrund 13 nach Maßgabe des nationalen Rechts bestimmt werden; dazu eingehend *Brokamp* 36 ff.

46) Näheres zu den Fristen s in Art 14 und den Erwägungsgründen 23, 24 und 28.

47) Art 7 Abs 3 spricht davon, dass innerhalb der Frist die Antwort „eingegangen“ ist. Der Postlauf muss daher (unzweckmäßigerweise) in

Abs 3).<sup>48)</sup> Der Entwurf einer ZVN 2008 (oben FN 10) sieht in diesem Fall (für Österreich) die amtswegige (!) Erlassung eines Versäumungsurteils nach § 396 ZPO vor, gegen welches jedoch die Erhebung eines Widerspruchs zulässig sein soll (§ 548 Abs 3 ZPO nF).

### 3. Durchführung des Verfahrens

Das Verfahren wird grundsätzlich **schriftlich** durchgeführt (Art 5 Abs 1 und Erwägungsgrund 14). Eine mündliche Verhandlung findet nur statt,<sup>49)</sup> wenn sie das Gericht für erforderlich hält oder wenn eine der Parteien einen entsprechenden Antrag stellt und das Gericht diesem Antrag stattgibt.<sup>50)</sup> Das Gericht kann einen solchen Antrag jedoch mit einer schriftlichen Begründung ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass in Anbetracht der Umstände des Falls ein faires Verfahren offensichtlich auch ohne mündliche Verhandlung sichergestellt werden kann.<sup>51)</sup> Gegen die Abweisung des Antrags ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

Generell trifft das Gericht eine **Belehrungspflicht** (Art 12 Abs 2) und es wird angehalten, sich um eine **gütliche Einigung** der Parteien zu bemühen (Art 12 Abs 3).<sup>52)</sup>

Nach Eingang der Klagebeantwortung kann das Gericht innerhalb von 30 Tagen bereits ein Urteil fällen<sup>53)</sup> oder einen der folgenden Verfahrensschritte setzen (Art 7 Abs 1):

- Es fordert die Parteien auf, innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen weitere die Klage betreffende Angaben zu machen.
- Es führt eine Beweisaufnahme durch.
- Es lädt die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung, die innerhalb von 30 Tagen nach der Ladung stattfinden muss.

Das Gericht bestimmt nach seinem Ermessen die **Beweismittel** und den Umfang der Beweisaufnahme, dabei hat das Gericht das einfachste und am wenigsten aufwändige Beweismittel zu wählen (Erwägungsgrund 20). Es kann auch eine Beweisaufnahme mittels schriftlicher Aussagen von Zeugen<sup>54)</sup>, Parteien oder Sachverständigen zulassen. Einen Sachverständigenbeweis oder mündliche Aussagen soll es (im Hinblick auf die entstehenden Kosten) nur dann zulassen, wenn dies für das Urteil (unbedingt) erforderlich ist (Art 9).<sup>55)</sup>

### 4. Abschluss des Verfahrens

Das Gericht hat sein **Urteil** innerhalb von 30 Tagen nach einer etwaigen mündlichen Verhandlung oder nach Vorliegen sämtlicher Entscheidungsgrundlagen zu erlassen. Es wird den Parteien gegen Empfangsbestätigung durch die Post zugestellt (Art 7 Abs 2).

Die unterlegene Partei hat die **Kosten** des Verfahrens zu tragen. Jedoch werden keine Kosten zugesprochen, die nicht notwendig waren oder die in keinem Verhältnis zur Klage stehen (Art 16 und Erwägungsgrund 29).<sup>56)</sup> Die Kostenfestsetzung selbst erfolgt nach nationalem Recht.

Das Urteil ist ungeachtet eines möglichen Rechtsmittels **sofort vollstreckbar** (Art 15 und Erwägungsgrund 25).

### 5. Überprüfung des Urteils

Inwieweit gegen ein Bagatellurteil ein **Rechtsmittel** eingelegt werden kann, bestimmt sich nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren stattgefunden hat (Art 17 Abs 1).<sup>57)</sup> Die Kostenregelung des Art 16 ist jedoch auch im Rechtsmittelverfahren anzuwenden (Art 17 Abs 2). In Österreich kann bekanntlich bei einem € 2.000,- nicht übersteigenden Streitgegenstand das Urteil (zumeist<sup>58)</sup>) nur wegen Nichtigkeit und wegen einer ihm zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten werden (§ 501 Abs 1 ZPO).<sup>59)</sup>

Der Beklagte ist aber gem Art 18 (jedenfalls) berechtigt, beim zuständigen (Titel-)Gericht des Mitgliedstaats<sup>60)</sup> eine „Überprüfung“ des Bagatellurteils zu beantragen, wenn

- die Zustellung der Klage ohne persönliche Empfangsbestätigung erfolgte und der Beklagte davon ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig Kenntnis erlangt hat, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können (Art 18 Abs 1 lit a);
- er ohne eigenes Verschulden durch höhere Gewalt oder sonstige außergewöhnliche Umstände daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten (Art 18 Abs 1 lit b).<sup>61)</sup>

die Frist eingerechnet werden (anders Art 16 Abs 2 EuMahnVO). Siehe auch *Brokamp* 79.

48) Dazu *Scheuer*, Zak 2007/402, 228.

49) Sie kann über Video-Konferenz oder unter Zuhilfenahme anderer Mittel der Kommunikationstechnologie abgehalten werden, wenn die entsprechenden technischen Mittel verfügbar sind (Art 8).

50) Durch diese Regelung soll der Gefahr von missbräuchlich (in bloßer Verschleppungsabsicht) gestellten Anträgen vorgebeugt werden. Zustimmend *Jahn*, NJW 2007, 2892, und *Sujecki*, EWS 2008, 326.

51) Eine vergleichbare Regelung ist der ZPO fremd. Eine ähnliche Möglichkeit sieht jedoch § 18 AußStrG vor.

52) In Österreich „kann“ das Gericht hingegen gem § 204 Abs 1 ZPO „nur“ in jeder Lage der Sache auf Antrag oder von Amts wegen eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits versuchen. Vgl dazu näher *Mayr*, Der gerichtliche Vergleichsversuch (2002) 41 ff. Siehe jetzt aber § 13 Abs 3 AußStrG.

53) Dies kommt insb dann infrage, wenn der Beklagte in seiner Antwort die Forderung anerkannt hat.

54) Eine schriftliche Zeugenaussage ist der ZPO fremd. Die Verwertung einer schriftlichen Zeugenaussage löste sogar einen Amtshaftungsanspruch aus: OGH 1 Ob 28/86 SZ 59/93 = EvBl 1987/1 = JBl 1986, 583.

55) Es kann auch eine Beweisaufnahme mittels Video-Konferenz oder anderen Mitteln der Kommunikationstechnologie zulassen, wenn die entsprechenden Mittel verfügbar sind (Art 9 Abs 1 Satz 3). In Österreich soll durch die geplante ZVN 2008 (FN 10) die einschlägige Regelung des bisherigen § 91 a GOG aus systematischen Gründen und zur Förderung der Anwendung in die ZPO (§ 277 neu) verlagert werden.

56) Obwohl keine Vertretungspflicht herrscht (Art 10), sind mE die Kosten für eine qualifizierte Vertretung regelmäßig zuzusprechen (vgl Erwägungsgrund 29). Zweifelnd *Hess/Bittmann*, IPRax 2008, 312.

57) Das führt zu einer Uneinheitlichkeit in den Mitgliedstaaten. Krit daher *Sujecki*, EWS 2008, 327 (328).

58) Beachte die Ausnahme gem § 501 Abs 2 ZPO für die in § 502 Abs 4 und 5 ZPO bezeichneten Streitigkeiten. Diese fallen jedoch regelmäßig nicht in den Anwendungsbereich der EuBagatellVO.

59) In Verfahrensfragen ist das Erstgericht (idR ein BG) somit letzte Instanz, sodass dieses Gericht iSd Art 68 EGV zur Vorlage an den EuGH berechtigt (bzw verpflichtet) ist. Vgl *Jahn*, NJW 2007, 2894.

60) Dies soll auch vom geplanten § 548 Abs 4 erster Halbsatz ZPO angeordnet werden.

61) Diese beiden Überprüfungsgründe sind der (sprachlich missglückten) Fassung des Art 20 Abs 1 EuMahnVO nachgebildet; dazu *Mayr*, JBl 2008, 515. Der (problematische) Überprüfungsgrund des Art 20 Abs 2 EuMahnVO (dazu *Mayr*, JBl 2008, 516) wurde hingegen nicht in die EuBagatellVO übernommen; dazu *Hess/Bittmann*, IPRax 2008, 313.

Vorausgesetzt wird in allen Fällen, dass der Beklagte „unverzüglich“ tätig wird.<sup>62)</sup> Hält das Gericht die geltend gemachten Gründe für gerechtfertigt, so erklärt es das Urteil für nichtig;<sup>63)</sup> andernfalls bleibt das Urteil in Kraft.

## E. Anerkennung und Vollstreckung

Ein im Europäischen Bagatellverfahren ergangenes Urteil wird gem Art 20 (und Erwägungsgrund 30) in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf und ohne dass die Anerkennung angefochten werden kann (**direkte Vollstreckbarkeit**). Es ist unter den gleichen Bedingungen zu vollstrecken wie ein im Vollstreckungsmitgliedstaat ergangenes Urteil (Art 21 Abs 1 Satz 2).

Wird die Vollstreckung des Urteils beantragt, so muss der betreibende Gläubiger eine Ausfertigung des Urteils und eine Ausfertigung der Urteilsbestätigung (Art 21 Abs 2), die das Titelgericht über seinen Antrag (ohne zusätzliche Kosten) mittels Formblatt D auszufertigen hat (Art 20 Abs 2), vorlegen. Lediglich von dieser Bestätigung ist eine Übersetzung in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats (oder in eine sonstige vom Vollstreckungsmitgliedstaat zugelassene Sprache<sup>64)</sup>) erforderlich (Art 21 Abs 2 lit b).

Das Bagatellurteil darf im Vollstreckungsmitgliedstaat keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden (Art 22 Abs 2). Eine **Ablehnung der Vollstreckung** durch das zuständige Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats ist (auf Antrag des Verpflichteten) nur dann möglich, wenn das Bagatellurteil mit einem früher ergangenen Urteil zwischen denselben Parteien wegen desselben Streitgegenstands unvereinbar ist (res iudicata) und diese Unvereinbarkeit im Erkenntnisverfahren nicht geltend gemacht werden konnte (§ 22 Abs 1).<sup>65)</sup> Ist das Urteil noch nicht rechtskräftig oder hat der Ver-

pflichtete eine Überprüfung nach Art 18 beantragt, so kann das Vollstreckungsverfahren auf Sicherungsmaßnahmen beschränkt, von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht oder unter außergewöhnlichen Umständen ausgesetzt werden (Art 23).

Für das Vollstreckungsverfahren selbst gilt dann das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats (Art 21 Abs 1 Satz 1).

## F. Bewertung

Die große Bedeutung der EuBagatellVO liegt weniger in ihrer praktischen Relevanz – das Europäische Bagatellverfahren wird (wegen des eingeschränkten Anwendungsbereichs und der Konkurrenz zum Europäischen Mahnverfahren) relativ selten zur Anwendung kommen – als in ihrer Symbolkraft und Vorbildwirkung: Es gilt erstmals (für einen Teilbereich) ein **einheitliches** (kontradiktorisches) **Erkenntnisverfahren in Europa!** Man braucht kein Prophet zu sein, um vorhersagen zu können, dass sich daraus leicht ein umfassendes (echtes) Europäisches Zivilprozessrecht entwickeln kann.<sup>66)</sup> Schon vorher werden sich die nationalen Gesetzgeber freilich die Frage stellen müssen, ob sie für den nationalen Bereich ohne ein gleich oder ähnlich ausgestaltetes Verfahren für geringfügige Streitigkeiten auskommen können.

62) Der geplante § 548 Abs 4 Halbsatz 2 ZPO ordnet die „entsprechende“ Geltung der Wiedereinsetzungsbestimmungen der §§ 149 und 153 ZPO an.

63) In diesem Fall soll nach dem geplanten § 548 Abs 4 Satz 2 ZPO der Rechtsstreit in die Lage zurücktreten, in der er sich vor dem zur Nichtigerklärung führenden Verfahren befunden hat.

64) Österreich hat nur Deutsch als zulässige Sprache genannt (s FN 24).

65) Dieser Vollstreckungsverweigerungsgrund entspricht Art 22 Abs 1 EuMahnVO. Der Verweigerungsgrund nach Art 22 Abs 2 EuMahnVO (Einwand der nachträglichen Erfüllung) wurde hingegen nicht in die EuBagatellVO übernommen.

66) Siehe auch *Brokamp* 149.

### → In Kürze

Mit der EuBagatellVO wird dem Kläger ein stark vereinfachtes und beschleunigtes Erkenntnisverfahren für grenzüberschreitende Rechtssachen mit einem Streitwert bis zu € 2.000,- zur Wahl gestellt, das direkt zu einem europaweit vollstreckbaren Exekutionstitel führen kann.

### → Zum Thema

#### Über den Autor:

Dr. Peter G. Mayr ist ao. Univ.-Prof. am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren der Universität Innsbruck.  
Kontakt: peter.g.mayr@uibk.ac.at

#### Vom selben Autor erschienen:

Das europäische Mahnverfahren und Österreich, JBI 2008, 503; Neuigkeiten im Europäischen Zivilverfahrensrecht, Zak 2007/372, 207; Europäisches Zivilprozessrecht (2006; gem mit Czernich); Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich (2007; hrsg gem mit König).

#### Literatur:

*Brokamp*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen (2008); *Schneider*, Das Bagatellverfahren im österreichischen Recht (2001); *Jahn*, Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, NJW 2007, 2890; *Riedmeyer*, Gerichtliche Zuständigkeit und anwendbares Recht bei Unfällen im Ausland, zfs 2008, 602; *Sujecki*, Vereinheitlichung des Erkenntnisverfahrens in Europa: Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, EWS 2008, 323.

#### Links:

[www.ec.europa.eu/civiljustice/index\\_de.htm](http://www.ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm)  
[www.ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/index\\_de.htm](http://www.ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm)

